Nutzung der Sporthalle ab dem 25.05.2020

Auszug aus der „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt-und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020

§ 1 Zusammenkünfte und Veranstaltungen

1. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, mit einer weiteren Person oder gemeinsam mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa gemeinsames Grillen oder Picknicken, sowie Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

2. Das Verbot des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für.

1. Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen

3. Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen, wenn

   a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,

   b) keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,

   c) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.

4. Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches, wenn

   a) die Voraussetzungen nach Nr. 3 Buchst. a bis c erfüllt sind und zu jeder Zeit eingehalten werden können sowie

   b) die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet,

   c) maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen von 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen wird.
   Für die Mehrzweckhalle ergeben sich folgende Obergrenzen:

   d) **und** eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt wird,

§ 2 Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb

2. Der Sportbetrieb ist in folgendem Umfang gestattet:

   1. Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt,

   2.Trainingsbetrieb, wenn

   a) er kontaktfrei ausgeübt wird,

   b) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist,

   c) Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,

   d) Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie die Gemeinschaftsräumlichkeiten, ausgenommen Toiletten, geschlossen bleiben,

   e) der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und

   f) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,

Zuschauer sind nicht gestattet. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten.

Alle genannten Punkte sind von den jeweiligen Nutzern der Sporthalle einzuhalten und umzusetzen. Spezifische Regelungen und Vorgaben einzelner Sportarten sind zu beachten. Desinfektionsmittel sind vom Nutzer vorzuhalten.

Die Verantwortung hierfür trägt der Nutzer.

Erklärung des Nutzers:

Ich bestätige den Erhalt der Vorgaben zur Nutzung der Sporthalle und werde diese einhalten und umsetzen.

Datum	**Name in Druckbuchstaben**	**Unterschrift**